

FRANKREICH

1) SCHULSYSTEM

a) Vorschulerziehung

In Frankreich besucht man im Alter von 3 bis 6 Jahren freiwillig eine Mischung aus Kindergarten und Vorschule, die sogenannte „*école maternelle*“. Sie ist eine staatliche kostenfreie Ganztageschule und ist in drei Sektionen unterteilt. Die pädagogischen Kräfte sind Lehrer oder Lehrerinnen, die sowohl für den Vorschul- als auch für den Grundschulbereich ausgebildet werden.

b) Primarbereich und Sekundarstufe I

Die Schulpflicht erstreckt sich in Frankreich vom 6. bis zum 16. Lebensjahr. Die *école primaire* (Grundschule oder Primarstufenschule) umfasst fünf Jahrgangsstufen und wird von 6 bis 11 Jahre alten Kindern besucht. Vor- und Grundschule bilden eine Einheit, die in drei Zyklen aufgeteilt ist. Nach der Grundschule gehen die französischen Schüler für 4 Jahre, also bis zum 15. Lebensjahr, in das als Gesamtschule geführte *collège*. Der Übergang erfolgt ohne besondere Prüfung. Die vereinheitlichte Sekundarstufe I (*premier cycle de l'enseignement secondaire*) entspricht den vier Klassen *6ème, 5ème, 4ème, 3ème*, die den deutschen Klassen 6-9 entsprechen (Schuljahre werden in Frankreich vom *collège* an rückwärts gezählt). Alle Schüler werden in diesen 4 Jahren in den gleichen Fächern unterrichtet, so dass man oft vom „*collège unique*“ (einheitliche Sekundarstufe) spricht. Am Ende der *3ème* (die der deutschen 9. Klasse entspricht) machen die Schüler ihre Abschlussprüfung, ein landesweit einheitliches Examen, und schließen das *collège* mit dem *brevet* ab. Das Examen ist für alle Schüler obligatorisch, hat aber keine berufsqualifizierende Funktion.

Die Ausbildung an einem *collège* gliedert sich in zwei Stufen von jeweils 2 Jahren: eine Beobachtungsstufe (*6ème* und *5ème*; entspricht den deutschen Klassenstufen 6 und 7) und eine Orientierungsstufe (*4ème* und *3ème*; entspricht den deutschen Klassenstufen 8 und 9), unterteilt in die Zweige *générale* (allgemein) und *technologique* (technischer Fachkurs).

Im öffentlichen Schulwesen müssen die Eltern ihr Kind in der Regel am *collège* des Schuleinzugsbereichs, dem sie ihrem Wohnsitz entsprechend zugeordnet sind, anmelden.

Schüler bleiben in der Regel 4 Jahre am *collège*. Sie können sich aber nach 2 Jahren für berufsvorbereitende Ausbildungsgänge entscheiden. Schüler im Alter von 14 bis 16 Jahren, die nach Abschluss der *5ème* einen berufsorientierten Unterricht anstreben, können entweder die *classes préprofessionnelles de niveau* (berufsvorbereitender Unterricht) oder die *classes préparatoires à l'apprentissage* (vorbereitender Lehrlingsunterricht) besuchen. Ziel des berufsvorbereitenden Unterrichts ist es, Kindern im Alter von mindestens 14 Jahren bei der Berufswahl zu helfen; dies geschieht dadurch, dass sie über verschiedene Berufszweige informiert werden und ihnen die Möglichkeit geboten wird, ihre Fähigkeiten hierfür zu erproben. Der vorbereitende Lehrlingsunterricht ist für 14-15jährige gedacht, die bereits eine Berufswahl getroffen

haben. Diese Schüler werden teils in der Schule und teils im Betrieb unterrichtet und ausgebildet.

c) Sekundarstufe II (*second cycle de l'enseignement secondaire*)

Erst am *lycée*, also mit etwa 15 Jahren, entscheiden sich die Schüler, ob sie eine berufs- oder studienorientierte Ausbildung einschlagen. Es gibt die drei Zweige Allgemeinbildung, Fachbildung und Berufsbildung.

- allgemeinbildender Weg: Besuch einer allgemein bildenden Sekundarschule (*lycée d'enseignement général*)

Der *lycée d'enseignement général* (dem deutschen Gymnasium vergleichbar) umfasst den dreijährigen Sekundarbereich II. Die drei Jahre im *lycée* (*2nde, 1ère, terminale*) entsprechen der deutschen Oberstufe, also den Klassen 10-12. An diesen Lyzeen werden Schüler nach vierjährigem Besuch eines *collège* aufgenommen und auf das Sekundarschulabitur (*baccalauréat de l'enseignement du second degré*) vorbereitet.

- technische Bildung: Besuch einer technischen Sekundarschule (*lycée d'enseignement technologique*)

Auch hier werden Schüler nach vierjährigem Besuch eines *collège* aufgenommen und in drei Jahren auf ein technisches Abitur (*baccalauréat technologique*) vorbereitet.

Der Regelfall sind aber Lyzeen (*lycées d'enseignement général et technologique*) die sowohl den allgemeinbildenden Weg als auch die technische Bildung anbieten. Im ersten Jahr erhalten die Schüler den gleichen Unterricht. Schüler, die nach Erfüllung der zehnjährigen Schulpflicht von der Schule abgehen wollen, absolvieren nur das erste Jahr der Sekundarstufe II (*2nde*). Nach dem ersten Jahr wird eine Differenzierung in einen allgemein bildenden und einen technischen Bildungsgang vorgenommen. Dort setzt eine starke Spezialisierung mit dem Angebot unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei der Fächerauswahl ein.

Die Abiturrexamen sind zentrale nationale Prüfungen.

- berufsbildender Weg: Besuch einer beruflichen Sekundarschule (*lycée d'enseignement professionnel, L.E.P.*)

Die *L.E.P.* bieten zwei Bildungsgänge an:

- für Schüler, die die *5ème* in einem *collège*, die *classe préprofessionnelle de niveau* (berufsvorbereitender Unterricht) oder die *classe préparatoire à l'apprentissage* (vorbereitender Lehrlingsunterricht) abgeschlossen haben und mindestens 14 Jahre alt sind;
- für Schüler, die die *3ème* an einem *collège* absolviert haben (d.h. nach 4-jährigem Besuch) und nach weiteren 2 Jahren im Rahmen einer allgemeinen berufspraktischen Vollzeitausbildung entweder ein *brevet d'études professionnelles* (*B.E.P.* = Berufsbildungszeugnis; etwa Abschluss der Berufsschule) oder ein *certificat d'aptitude professionnelle* (*C.A.P.* = Berufsbefähigungsnachweis; etwa Abschluss der Fachschule) anstreben.

Der Lehrplan der *L.E.P.* kombiniert allgemeinbildende, praxisorientierte und theoretische Fächer mit Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben. Eine berufliche Ausbildung oder eine Fachschulausbildung kann auch an Landwirtschaftsschulen (*lycées d'enseignement agricole*) absolviert werden.

Nach *B.E.P.* oder *C.A.P.* ist nach weiteren 2 Jahren der Erwerb eines beruflichen *baccalauréat* möglich.

Die *centres de formation d'apprentis (C.F.A.)*; Berufsbildungszentren ermöglichen es, die gleichen Abschlüsse zu erwerben wie bei allen technischen und beruflichen Vollzeitschulausbildungen. Die theoretische Ausbildung findet in den *C.F.A.* statt, die praktische Ausbildung wird in einem Betrieb, mit dem der Lehrling einen Ausbildungsvertrag abschließt, durchgeführt.

Wegen dem seit 1983 existierenden inhaltlichen Mitspracherecht der Regionen bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist das System höchst komplex geworden und es gibt zusätzlich im Rahmen der von der Regierung verfolgten neuen Dezentralisierungspolitik, die vor allem auf eine Stärkung der Kompetenzen der Regionen zielt, Bestrebungen von Regionen wie zum Beispiel Rhône-Alpes eine völlige Eigenverantwortung in der Berufsbildung für eine Experimentierphase von einer Dauer von 5 Jahren zu erlangen.

d) Höhere Erziehung

In Frankreich gibt es 86 Universitäten, drei nationale Polytechnische Institute und eine Reihe staatlicher Elitehochschulen (*Grandes écoles*). Alle Schüler mit einem *baccalauréat* oder *bac* sind studienberechtigt, doch entscheiden die Universitäten über die Aufnahme ihrer Studenten. An den *Grandes écoles* gibt es sehr strenge Aufnahmeverfahren.

Es gibt auch berufliche Aus- und Weiterbildung höheren Grades zum Beispiel an zahlreichen den Universitäten angeschlossenen Fachhochschulen, wobei das System auch hier durch das den Regionen eingeräumte inhaltliche Mitspracherecht sehr komplex ist.

2) SCHULTYPEN

Der allergrößte Teil der Schüler besucht Schulen, die dem Bildungsministerium (*Ministère d'éducation nationale, de l'enseignement et de la recherche*) unterstehen. Für behinderte Schüler besteht die Möglichkeit medizinisch-soziale Einrichtungen, die dem Gesundheitsministerium unterstehen, zu besuchen.

Neben den Regelschulen gibt es auch Sonderschuleinrichtungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die häufig in die Grund- und weiterführenden Schulen integriert sind, wie die Integrationsklassen oder die allgemeinbildenden und berufsbildenden Sonderschulzweige. Aber Sonderschulunterricht wird auch in speziellen Einrichtungen erteilt, die dem Gesundheitsministerium unterstehen.

Die dem Bildungsministerium unterstehenden Schulen können öffentlich oder privat sein. Seit 1954 haben private Bildungseinrichtungen die Option, mit dem Staat einen Vertrag abzuschließen, der diese unter staatliche Aufsicht stellt, als Gegenleistung erhalten sie staatliche Finanzmittel. Private Schulen in staatlicher Trägerschaft werden von rund 15 % der Schüler in der Primarstufe und 20 % der Schüler in der Sekundarstufe besucht. Ihr Anteil ist seit vielen Jahren stabil. Die meisten dieser Privatschulen sind katholische Einrichtungen. Sie sind in ihrer Arbeit an eine Reihe von Auflagen (Qualifikation des pädagogischen Personals, Lehrpläne) gebunden. Die nicht staatlich anerkannten Schulen unterrichten weniger als 50.000 Schüler, deren Eltern sich in erheblichem Maße an der Finanzierung beteiligen müssen.

3) ZUSTÄNDIGKEIT IM BILDUNGSWESEN

Das Bildungswesen untersteht in Frankreich als einem traditionell stark zentralisiertem Land noch immer der dominierenden Rolle des Staates. Dieser besitzt die grundlegenden Zuständigkeiten bei der Konzeption und Umsetzung der Bildungspolitik und der gesamtstaatlichen Bildungsprogramme. Das Bildungsministerium in Paris plant, lenkt und leitet das öffentliche Schulwesen und kontrolliert die Privatschulen. Der Bildungsminister und die ihm unterstellte Verwaltung sind zuständig für die Organisation der Bildungseinrichtungen, die Lehrpläne, Prüfungen und Inhalte sowie für die Einstellung, Ausbildung und Besoldung der Lehrer, die überwiegend Beamtenstatus haben und an speziellen Hochschulinstituten ausgebildet werden.

Vor gut 20 Jahren hat Frankreich den Weg der Dekonzentration und Dezentralisierung eingeschlagen. Die Dekonzentration bedeutete, dass den dem Bildungsministerium unterstehenden regionalen oder lokalen Verwaltungseinrichtungen im Bereich der Lehrpersonalverwaltung mehr Befugnisse gegeben wurden. Die Rektoren, Leiter der 30 sogenannten „*académies*“ in Frankreich – Schulaufsichts- und verwaltungsbezirke, die zuständig sind für mehrere (meist 4-5) *départements* – , innerhalb derer sie für das Funktionieren des Schulwesens verantwortlich sind, erhalten heute jedes Jahr von der Zentralverwaltung die Gesamtmittel (in Form von Stellen), die sie eigenhändig den verschiedenen schulischen Einrichtungen (in Form von Stundenkontingenten) zuteilen. Seit 1999 besitzen die Rektoren auch die Verantwortlichkeit für die Versetzungen und Stellenzuweisungen innerhalb ihres Bezirks. Die *académies* haben einheitliche Verwaltungsstrukturen mit einem Inspektorat, verschiedenen regionalen Beiräten, regionalen Vertretern von Stiftungen, Informations-, Beratungs- und Schulgesundheitsdiensten.

Auf lokaler Ebene hatte die Reform ebenfalls dazu geführt, dass die Akteure vor Ort, insbesondere der Schulleiter, mehr Freiheit und Handlungsspielraum erhielten. Im Gegensatz zu den Grundschulen wurden die *collèges* und *lycées* zu örtlichen öffentlichen Bildungseinrichtungen (*établissements publics locaux d'enseignement*). Mit diesem Status wurde diesen Schulen eine größere Eigenverantwortung verliehen, mit der nicht nur ein größerer Handlungsspielraum bei der Verwendung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Mittel verbunden ist, sondern auch das Recht, neue Formen der privaten Finanzierung zu erschließen. Schrittweise erhielten sie auch eine pädagogische Eigenständigkeit, so dass sie sich durch die Entwicklung eigener Modalitäten zur Umsetzung der landesweiten Lehrziele und Lehrinhalte ein eigenes

Profil geben konnten. Damit können sie sich besser auf ihre jeweiligen Schüler einstellen, besser auf deren Bedürfnisse eingehen.

Die Dezentralisierungsgesetze von 1982 und 1983 haben außerdem die Rolle der gewählten Versammlungen der Gebietskörperschaften, d.h. der Regional-, Departemental- und Kommunalversammlungen, die über bedeutende Eigenmittel verfügen, erheblich gestärkt. Sie beteiligen sich heute mit rund 20 % an den gesamten Bildungsausgaben.

Jede Gebietskörperschaft ist für eine Bildungsebene zuständig. Die Gemeinden tragen die Verantwortung für die Einrichtung von Vorschulen und Grundschulen sowie für die Verwendung ihrer Haushaltsmittel und bestreiten die Finanzierung des nicht unterrichtenden Personals. Die Departements sind für den Bau und die Unterhaltung der *collèges* zuständig und finanzieren den Schulbusverkehr. Die Regionen üben dieselbe Verantwortlichkeit für die *lycées* aus und beteiligen sich an der Schulplanung (regionale Bildungspläne, Investitionspläne).

4) SCHULFINANZIERUNG

In Frankreich sind den Gesetzen zur Dezentralisierung von 1982 und 1983 zufolge die Gemeinden für die Primarschulen, die Departements für die *collèges* (Sekundarbereich I) und die Regionen für die *lycées* (Sekundarbereich II) verantwortlich. In ihre Zuständigkeit fallen Entscheidungen über den Umfang und die Finanzierung der Mittel für Betriebs- und Investitionsausgaben, wobei letztere Ausgaben für Ausrüstung und Baumaßnahmen (Neu-, Um-, und Ausbau, große Reparaturarbeiten) umfassen. Der Staat (bzw. die obersten Bildungsbehörde d.h. das Bildungsministerium) kommt nach wie vor für die Personalressourcen für das lehrende Personal auf, d.h. die Lehrkräfte werden nach wie vor vom Staat angestellt und bezahlt. Dies gilt auch für das nichtlehrende Personal im Sekundarbereich (eine neue, vor kurzem erst eingeführte Dezentralisierungsphase sieht aber den Transfer dieser Zuständigkeiten an die Regionen und Departements vor), während im Primarbereich für die Zahlung der Gehälter für das nichtlehrende Personal andere Verfahren vorgesehen sind, die meistens eher mit den Regelungen für die Betriebskosten vergleichbar sind und für die daher die Gemeinden zuständig sind.

Für die Schulfinanzierung im Sekundarbereich erhalten die Regionen und die Departements eine allgemeine Mittelzuweisung im Rahmen der Dezentralisierung und eine Zuwendung für die Ausstattung der Schulen (*lycées* und *collèges*). Beide Gebietskörperschaften ergänzen diese Zuwendungen aus Eigenmitteln. Im Primarbereich definieren die Gemeinden ihre eigenen Kriterien für die Aufteilung der Ressourcen.

Durch die Zuweisungsmodalitäten der Mittel an die Schulen verfügen diese über einen gewissen Handlungsspielraum. Im Sekundarbereich I erstreckt sich beispielsweise die Autonomie der *collèges* auf die Bewirtschaftung der Mittel für Personal und Betriebskosten. Die *collèges* erhalten seit 1985 ihre Personalressourcen für das Lehrpersonal durch Zuweisung einer globalen Stundenzahl (Gesamtstundenkontingent für lehrendes Personal), sie legen selbst das Volumen der Unterrichtsstunden fest, wählen die Wahlfächer aus und bestimmen die Klassengröße. Sie können so ihr

pädagogisches Profil relativ autonom gestalten, verfügen aber über keine finanziellen Spielräume. Ähnliches gilt für die Ressourcen für Betriebskosten, einschließlich des Personals für Bewirtschaftung und Verwaltung, wo die *collèges* eine allgemeine Mittelzuweisung für die Betriebskosten im weiteren Sinne erhalten die sich auf den grundlegenden Verwaltungs- und Unterrichtsbetrieb sowie auf die Instandhaltung bezieht. Die Zuständigkeit für die Beschaffung der Sachmittel und Dienstleistungen liegt im gesamten Sekundarbereich bei den Schulen selbst im Gegensatz zum Primarbereich wo die Mittel für die Betriebskosten von den Gemeinden verwaltet werden.

Die Finanzierung der vertraglich gebundenen Privatschulen ist in Frankreich vergleichbar mit der Finanzierung der öffentlichen Schulen, insbesondere was die Finanzierung der Personalkosten und der Betriebskosten angeht. Die Volumina sind gleich hoch, die Investitionsausgaben werden jedoch weniger stark bezuschusst bei den subventionierten Privatschulen als bei den öffentlichen Schulen.

Der Besuch der öffentlichen Schulen in Frankreich ist kostenlos. Im privaten „vertraglichen“ (subventionierten) Schulwesen fallen Gebühren an, die im privaten nicht subventionierten Schulwesen wesentlich höher ausfallen.

Mit verschiedenen organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen wird in Frankreich versucht, das Leistungsniveau von Problemgruppen anzuheben. Besondere Erwähnung verdienen die in sozialen Brennpunkten eingerichteten *zones d'éducation prioritaires* (Z.E.P., bildungspolitische Schwerpunktgebiete). Für Schulen in diesen Zonen stehen zusätzliche Ressourcen und Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Den *collèges* und *lycées* ist es gestattet aus nicht-öffentlichen Finanzierungsquellen zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dazu gehören u. a. die aus der Vermietung schulischer Anlagen, der Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen, der Organisation von Veranstaltungen und anderer Formen des Fundraising erzielten Erträge sowie Einnahmen aus Sponsoring und Werbung und Zuwendungen aus privaten Quellen. Zinseinnahmen für Rücklagen der Schulen oder Aktiendividende auf finanzielle Investitionen zählen auch dazu. Im Primarbereich ist die Finanzierung durch Privatmittel nicht gestattet.

Eine französische Besonderheit ist die Erhebung einer Ausbildungssteuer (*taxe d'apprentissage*) im Sekundarbereich I, die von den Unternehmen für das berufliche Bildungswesen gezahlt wird.

Sowohl im Primarbereich als auch in der Sekundarstufe I werden die Schulbücher kostenlos gestellt. In der Sekundarstufe II werden die Schulbücher aber von den Eltern angeschafft; oft werden Schulbücherbörsen von den Schulen angeboten. Es sind auch finanzielle Hilfen beziehbar.

Die Departements organisieren und finanzieren den gesamten Schultransport für die einheitliche Sekundarstufe I in den *collèges*. Gleiches tun die Regionen für die *lycées*. Organisierte Schulbeförderung wird dann bereitgestellt, wenn der Schulweg eine Entfernung von einigen Kilometern überschreitet.

Ein Teil der Kosten der Verpflegung in der Schule wird von der öffentlichen Hand finanziert, der andere Teil ist kostenpflichtig für die Eltern. Die Schulkantine wird im Primärbereich von der Gemeinde und im Sekundarbereich von den Schulen selbst organisiert. Kinder aus besonders benachteiligten Verhältnissen können in der Schulkantine umsonst essen, wobei die Kosten für die Mahlzeiten aus einem Sozialfonds für die Schulkantinen bestritten werden.

5) FINANZKONTROLLE

Bis 1982 unterlag die Prüfung aller Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer der Gebietskörperschaften und ihrer öffentlichen Einrichtungen nach der zuletzt 1934-1935 festgelegten rechtlichen Regelung direkt oder indirekt einer einzigen obersten Rechnungskontrollbehörde, dem 1807 errichteten Rechnungshof (*Cour des comptes*).

Die Einrichtung der 28 regionalen Rechnungskammern (*chambres régionales des comptes, C.R.C.*) erfolgte im Rahmen einer allgemeinen Dezentralisierungsbewegung. Eine ihrer wesentlichsten Etappen war das Gesetz vom 2. März 1982 über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, Departements und Regionen, die voll ausübungsbefugte (örtliche) Gebietskörperschaften bilden. Es war der Wille des Gesetzgebers, die Haushalts-, Finanz- und Rechnungskontrolle, die gegenüber Gebietskörperschaften und ihren öffentlichen Einrichtungen mit verstärkten Befugnissen ausgeübt werden sollte, unabhängigen Einrichtungen aus fachkundigen Richtern in geographischer Nähe zu den geprüften Körperschaften anzuvertrauen.

Die Organisation und die Ermittlungs- und Urteilsmethoden der regionalen Rechnungskammern lehnen sich an die des Rechnungshofes an.

Es wurden also 28 Rechnungskammern errichtet, je eine in den 22 französischen Regionen und 4 in Übersee (je eine in den drei Antillen-Departements mit gemeinsamem Sitz auf Guadeloupe und eine in Saint-Denis auf der Insel Réunion). Durch das Referendumsgesetz vom November 1988 wurde auf Neukaledonien eine territoriale Rechnungskammer eingerichtet. Seit 2000 ist auch Französisch-Polynesien Sitz einer zweiten territorialen Rechnungskammer.

Die Zuständigkeiten der Rechnungskammern, ihre Arbeitsweise und die Stellung der Richter, die ihnen angehören, wurden in einer Reihe von Gesetzen und Erlassen weiter ausgestaltet. Alle regionalen (und territorialen) Rechnungskammern weisen von wenigen Einzelheiten abgesehen dieselbe Struktur auf.

Unter dem Vorbehalt einer Reihe von Ausnahmen und Ergänzungen erstreckt sich die Prüfungszuständigkeit der regionalen Rechnungskammern auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen den Zentralstaat und seine öffentlichen Einrichtungen, d.h. auf die (örtlichen) Gebietskörperschaften (Gemeinden, Departements, Regionen) und die öffentlichen Einrichtungen der körperschaftsübergreifenden Zusammenarbeit (Gemischte Zweckverbände, gemeindeübergreifende Verbände, städtische Gemeinschaften, Großraum- und Gemeindegemeinschaften u.a.), die Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser) und der sozialen Gesundheitsversorgung (Altersheime) und die Schulen der Sekundarbereiche I und II (*collèges* und *lycées*).

Zuständig für die externe Schulprüfung im gesamten Sekundarbereich sind also die regionalen Rechnungskammern. Dabei werden im wesentlichen lediglich Prüfungen der Rechnungsführung der Schulen durchgeführt. Wie bereits weiter oben erwähnt haben die *collèges* und *lycées* den Status von örtlichen öffentlichen Bildungseinrichtungen (*établissements publics locaux d'enseignement*). Demzufolge haben sie einen Verwaltungshaushalt zu führen, in dem lediglich laufende (nicht investive) Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden.

In Schulen des Primarbereichs kann durch die Rechnungskammern (bzw. den Rechnungshof) lediglich eine Prüfung der Verwendung der von den Gemeinden zugeteilten Mittel und Subventionen erfolgen.

In Frankreich sind, wie auch bereits erwähnt, die Gebietskörperschaften für die Schulen des Primarbereichs (Gemeinden) und des gesamten Sekundarbereichs (Departements für die *collèges* und Regionen für die *lycées*) verantwortlich. Entscheidungen über den Umfang und die Finanzierung der Mittel für Betriebs- und Investitionsausgaben, wobei letztere Ausgaben für Ausrüstung und Baumaßnahmen umfassen, fallen in ihre Zuständigkeit. Diese Mittel werden in den Haushalten der Regionen, Departements und Gemeinden ausgewiesen und unterliegen der externen Finanzkontrolle der regionalen Rechnungskammern.

Der staatliche Rechnungshof (*Cour des comptes*) ist für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bildungsministeriums zuständig. Die Zuständigkeiten dieses Ministeriums und seiner den Präfekten vergleichbaren Vertretern auf Regionalebene sind bereits ausführlich dargestellt worden. In periodischen Abständen führt der Rechnungshof sowohl Prüfungen der Rechnungsführung als auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

Gelegentlich werden vom Rechnungshof und den Rechnungskammern gemeinsam tiefergehende Untersuchungen durchgeführt. Im August 2003 hat beispielsweise der Rechnungshof im Anschluss an eine solche gemeinsame Untersuchung einen Bericht über die Steuerung des Bildungssystems veröffentlicht.